

Textliche Festsetzungen

zur

2. Änderung des Bebauungsplanes für das Teilgebiet

"In der Holzbornwiese"



Verbandsgemeinde:	Vordereifel
Gemeinde:	Boos
Gemarkung:	Boos
Flure:	33, 34 u. 35

Gesetzliche Grundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), letztgültige Fassung
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), letztgültige Fassung
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), letztgültige Fassung
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), letztgültige Fassung
- Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnaturenschutzgesetz - LNatSchG) vom 06. Oktober 2015 (GVBl. S. 283), letztgültige Fassung
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), letztgültige Fassung
- Landesgesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (Denkmalschutz- und -pflegegesetz - DSchPflG -) vom 23. März 1978 (GVBl. S. 159, BS 224-2), letztgültige Fassung
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), letztgültige Fassung
- Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), letztgültige Fassung

Gehört zu den Verfahren gemäß § 13 a BauGB i. V. m. § 13, § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

Stand: Februar 2018

Boos, den

- Ortsbürgermeister -

Gliederung:

1.0 Planungsrechtliche Festsetzungen

1.1 Aufhebung der bisher geltenden textlichen Festsetzung Ziffer 1.2.2 betreffend die Einschränkung der Zahl der Wohnungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB

2.0 Nachrichtlicher Hinweis

Anlage: - Katasterplan mit dem dargestellten Geltungsbereich

1.0 Planungsrechtliche Festsetzungen

1.1 Aufhebung der bisher geltenden textlichen Festsetzung Ziffer 1.2.2 betreffend die Einschränkung der Zahl der Wohnungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 6 24 BauGB

Die bisherige Ziffer 1.2.2 der Textlichen Festsetzungen zum Urplan sowie der 1. Änderung und Erweiterung über die Einschränkung, das im vorliegenden allgemeinen Wohngebiet gem. § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB nicht mehr als zwei Wohnungen je Wohngebäude zulässig sind, wird durch die 2. Änderung ersatzlos gestrichen.

Hinweis: Die übrigen Festsetzungen erhalten weiterhin ihre Gültigkeit.

2.0 Nachrichtlicher Hinweis:

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u. a. DIN 1054, DIN 4020 und DIN EN 1979-1 und -2) zu berücksichtigen. Für Neubauvorhaben oder größere An- und Umbauten (insbesondere mit Laständerungen) empfiehlt das Landesamt für Geologie und Bergbau in der Regel objektbezogene Baugrunduntersuchungen. Bei Bauvorhaben in Hanglagen ist das Thema Hangstabilität in die Baugrunduntersuchungen einzubeziehen.

Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und DIN 18915 zu berücksichtigen.

Ausfertigungsbestätigung:

Es hiermit bestätigt, dass die vorliegende Fassung der Textfestsetzung mit der Fassung, die im Verfahren nach § 13 a i. V. m. § 13, § 3 (2) und 4 (2) BauGB offengelegen hat und Gegenstand der Satzungsfassung des Rates war, übereinstimmt.

Boos, den

(DS)
Ortsbürgermeister

Anlage: - Katasterplan mit dem dargestellten Geltungsbereich